

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ritschenhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der ThürKO vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG vom 07.01.1992 GVBl. S. 23 ff) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des ThBKG vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ritschenhausen in seiner Sitzung am 22. November 2001 die *Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ritschenhausen* beschlossen:

A) Erheben von Gebühren

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist gebührenfrei:

1. bei der Bekämpfung von Bränden,
2. bei der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
3. bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
4. bei der Mitwirkung im Katastrophenschutz,

(2) Die Gemeinde verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn er die Gefahr oder den Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Brandgefahren (Brandschutz) anderer Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der wider besseren Wissen oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

§ 2

Berechnungsgrundlage für die Gebühr

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 3 - 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten, voll berechnet.

§ 4

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Gerätehaus abwesend sind, berechnet.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen nach DIN befindlichen Geräte enthalten.

§ 5

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel u.s.w. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 6

Gebührenanspruch und -schuldner

(1) Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 2 aufgeführten Leistungen sind die in § 1 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen haben. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

B) Erhebung von Entgelten

§ 8

Entgeltanspruch

- (1) Anspruch auf privatrechtliche Entgelte entsteht
 - bei sonstigen Hilfeleistungen oder Dienstleistungen durch die Feuerwehr, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht,
 - bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 34 ThBKG.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitsdienstes berechnet. Im übrigen finden die §§ 3 bis 5 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und auf Hilfeleistungen entsprechende Anwendung.
- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 9

Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten § 7 Abs. 1 und § 8 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrecht beigetrieben.

§ 10 Schadensersatz

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ritschenhausen, den 17.06.02

Schaumburg
Bürgermeisterin

Anlage:

Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Ritschenhausen über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Ritschenhausen über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Stundensätze Personal

- | | | |
|------|----------------------------|--|
| 1.1. | Einsatzleiter/Wachhabender | 25 EUR |
| 1.2. | Einsatzkräfte/Wachkräfte | 20 EUR |
| 1.3. | Sicherheitswachen | werden nach den vorgenannten Sätzen je Personal und Stunde berechnet |

2. Stundensätze Fahrzeuge, Anhänger, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.1. Fahrzeuge

- | | | | |
|--------|-------------------|--------|---------|
| 2.1.1. | Tanklöschfahrzeug | TLF 16 | 130 EUR |
|--------|-------------------|--------|---------|

2.2. Anhänger

- | | | |
|--------|---------------------------|--------|
| 2.2.1 | TSA mit TS 8 | 30 EUR |
| 2.2.2. | Schlauchtransportanhänger | 30 EUR |

2.3. Geräte

- | | Grundkosten (1. Stunde) | jede weitere Stunde | |
|--------|--------------------------------|----------------------------|--------|
| 2.3.1. | Tragkraftspritze | 25 EUR | 15 EUR |
| 2.3.2. | Motorkettensäge | 10 EUR | 5 EUR |
| 2.3.3. | Aggregat 5,5 KVA | 15 EUR | 10 EUR |
| 2.3.4. | Trennschleifer | 10 EUR | 5 EUR |
| 2.3.5. | Atemschutzgerät / DLA | 40 EUR | 10 EUR |
| 2.3.6. | B-Druckschlauch | 15 EUR | 5 EUR |
| 2.3.7. | C-Druckschlauch | 15 EUR | 5 EUR |
| 2.3.8. | Saugschlauch | 10 EUR | 5 EUR |
| 2.3.9. | Beleuchtungssatz | 10 EUR | 5 EUR |

Ritschenhausen, den 17.06.02.....

